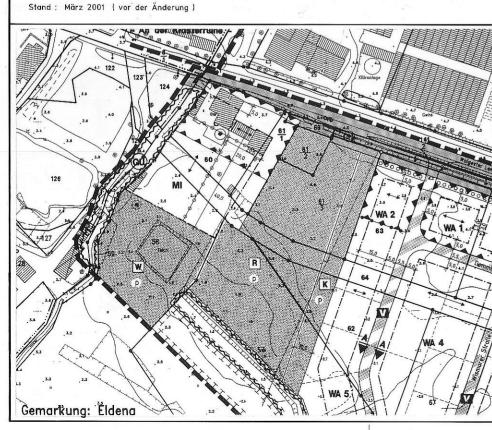


Auszug aus dem B-Plan-Nr. 68 - Am Eichenbrink - Satzung



Teil B

Die Festsetzung Nr. 7 ist um die Allgemeinen Wohngebiete 7, 8 und 9 und das Wort "nur" im Satz 3 vor den Worten "...nach Norden, Osten..." zu ergänzen.

Die Festsetzung Nr. 8.1 ist um die Allgemeinen Wohngebiete 7, 8 und 9 und um folgenden Satz zu ergänzen: Wobei die gesamte östliche Grenze der Allgemeinen Wohngebiete 8 und

Damit haben die ergänzten Festsetzungen folgenden Wortlaut:

Die in den Allgemeinen Wohngebieten 1, 2, 7, 8, 9 und im Mischgebiet durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Um-

- 8.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 3, 4, 5, 7, 8 und 9 sind pro Baugrundstück mindehit den Aligemeinen Wohngebieten 3, 4, 5, 7, 6 die 9 sind pie baugrandstück minder stens 20 lfd. m geschnittene Hecke oder freiwachsende Laubgehölzhecke in einer Breite von 1 m gem. Pflanzliste zu pflanzen. Wobei die gesamte östliche Grenze der Allgemeinen Wohngebiete 8 und 9 mit einer 1,5 m breiten Feldhecke zu bepflanzen
- 10.3 Die Maßnahmen der Festsetzungen 6.3.2 und 9 dienen dem Eingriffsausgleich der

- 8.10 Auf der westlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Geltungsbereichs der 1. Änderung, sind 3 hochstämmige Laubbaume (Rotbuche H. 3xv 16-18 cm DB) zu pflanzen
- schaft außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Abs. 1 a BauGB)

Das Flächenäquivalent für Kompensation von mindestens 0,3 ha, ist mit der Pflanzung von Laubsträuchern als Feldhecke mit Weiden in Arten, auf dem Flur-

Textliche Festsetzungen

Folgende Festsetzungen sind zu ergänzen:

9 mit einer 1 5 m breiten Feldhecke zu henflanzen ist

Die Festsetzung Nr. 10.3 ist um die Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 zu ergänzen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

welteinwirkungen liegen im Lärmpegelbereich IV gem. DIN (Schallschutz im Hochbau). Daher sind Außenbauteile für die nördlichen, östlichen und westlichen Gebäudeseiten der Wohngebäude und Beherbergungsstätten mit einem resultierenden Schalldämmmaß R'w, res von 40 dB zu verwenden. Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen und nur nach Norden, Osten und Westen ausgerichtete Fenster haben, sind mit kontrollierten Lüftungsanlagen gem. VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrig

- Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6.

Die bisherige Festsetzung Nr. 9 erhält die Ordnungsnummer 9.1.

Zusätzlich sind folgende Festsetzungen aufzunehmen:

- 8.9 Entlang der Wolgaster Landstraße, innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Geltungsbereichs der 1. Ände-rung, sind 5 hochstämmige Stieleichen (3xv 16-18 cm DB) und Laubsträucher als Feldhecke gem. Pflanzliste zu pflanzen.
- 9.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Land-

10.4 Die Maßnahmen der Festsetzungen 8.9, 8.10 und 9.2 dienen dem Eingriffsausgleich der Allgemeinen Wohngebiete 7, 8 und 9.

 Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 15.12.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Greifswalder Stadtblatt am 28 01 2004 erfolgt

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006

gez. König Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V beteiligt

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006

gez, König Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Be-kanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" am 18.02.2004, durch eine Bürgerversammlung am 26.02.2004 durchgeführt worden.

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006

gez. König Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.03.2004

Der Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft hat am .20.12.2004. den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit

gez. König Der Oberbürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom .IT.02.2905. bis zum .IB.03.2905. wahrend folgender Zeiten permäß § 3 Absatz 2 Bauße Sferheltich ausgelegen: Montag 9.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .09.02.2005 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Nach der öffentlichen Auslegung wurde das vereinfachte Verfahren nach §§ 3 und 4 i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.

Hansestadt Greifswald den 23.01.2006 Der Oberbürgermeiste

Der katastermäßige Bestand am 20.05.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hansestadt Greifswald, den 11.06.2001

Die Plangrundlage ist unverändert geblieben

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006 Der Oberbürgermeiste

8. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Zier 6)

Daher hat der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten gemäß § 3 Abs.3 BauGB erneut öffentlich ausge-

Donnerstag

Nach der öffentlichen Auslegung wurde das vereinfachte Verfahren nach § 3 Abs, 3 Satz 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

sestadt Greifswald, den

Der Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...19.12.2005....... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006

Der Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...19.12.2005...... von der Bürgerschaft als Salzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...19.12.2005...... gebilligt.

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Greifswald, den 23.01.2006

Der Beschluss zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Plan zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der die Satzung über die 1. Ände

Hansestadt Greifswald, den 03.04.2006

Satzung der Hansestadt Greifswald

Hansestadt Greifswald, den 03.04.2006

rung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingeseher werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... 22.03.2006.... im "Greifswal

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 244 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauC M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBI. M-V S. 551), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom ...19.12.2005...... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 8 für das Gebiet - Am Eichenbrink -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

gez. König

Der Oberbürgermeiste

gez. König

Der Oberbürgermeiste

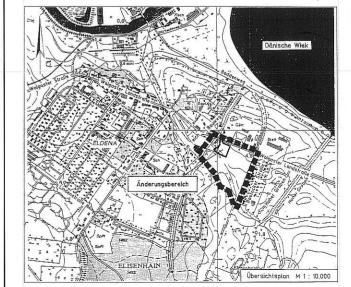
HANSESTADT GREIFSWALD

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 68

Gemarkung Eldena, Flur 5

- Am Fichenbrink -

M 1:1.000 Satzung



bearbeitet: Jutta-Marlene Schmidt

Stand : Oktober 2005

Gustebiner Wende 12 17491 Greifswald